

SCHUTZ VON HISTORISCHEN GRENZZEICHEN

1. ALLGEMEINES

Alte Grenzzeichen sind zum Teil kultur-, kunst- und rechtshistorisch sehr wertvolle Objekte.

Diese Grenzzeichen sind aus verschiedenen Gründen stark gefährdet, wie zum Beispiel durch

- Vermarktungsarbeiten bei Neuvermessungen und Vermarktungsrevisionen
- Güter- und Waldzusammenlegungen
- landwirtschaftliche Bewirtschaftung
- Bauarbeiten
- Antiquitätensammler

Am 15. Februar 1989 hat der Grosse Rat des Kantons Bern die Motion 278/88 angenommen. Diese Motion verlangt zum Schutz der historischen Grenzzeichen folgendes:

- Es ist ein kantonales Grenzstein-Inventar zu schaffen. In dieses Inventar sollen die historischen Grenzzeichen aufgenommen werden.
- Das kantonale Grenzstein-Inventar ist wissenschaftlich zu bearbeiten.
- Die historischen Grenzzeichen sind unter Schutz zu stellen (Aufnahme ins Inventar der geschützten Kunstaltertümer).

Bei Arbeiten im Bereiche von historischen Grenzzeichen sind die nachstehenden Weisungen zu beachten. Diese Weisungen beziehen sich vor allem auf Grenzsteine; sie sind sinngemäss aber auch auf andere historische Grenzmarkierungen wie auf Grenzkreuze, Grenzmauern, Grenzgräben, usw. sowie auf Stundensteine, Spannverbotssteine usw. anzuwenden.

Die Weisungen zum Schutz von historischen Grenzzeichen gehen den Weisungen betreffend Versicherung der Basis- und Grenzpunkte (Handbuch 2, Kapitel 3 und 4) vor!

2. WELCHE GRENZZEICHEN SIND ZU ERHALTEN ?

Bei den historisch wertvollen Grenzzeichen kann es sich um Grenzzeichen mit ganz unterschiedlichem Aussehen und ehemals oder heute unterschiedlichen Bedeutungen handeln.

2.1 Aussehen

Das Aussehen eines Grenzzeichens sagt nicht viel über seine historische Bedeutung aus.

Neben grossen, kunstvoll behauenen Steinen mit Inschriften, Wappen, Jahrzahlen usw. können kleine, unbehauene Steine mit wenigen oder ohne Inschriften ebenso bedeutungsvoll sein.

Die erhaltungswürdigen Steine können aus Sand-, Tuff-, Kalkstein, Nagelfluh, Granit, usw. bestehen.

2.2 Bedeutung

Die Grenzzeichen können verschiedenartige Bedeutungen haben oder gehabt haben:

- Grenzzeichen von Hoheitsgrenzen wie z.B.
 - . Kantonsgrenzen
 - . Gemeinde- und Amtsgrenzen
 - . Grenzen weltlicher Hoheitsgebiete (Fürstentümer, Grafschaften, Vogteien, usw.)
 - . Grenzen kirchlicher Hoheitsgebiete (Bistumsgrenzen, Abteigrenzen, usw.)
 - Grenzzeichen von Privateigentum, Bürgergemeinden, Alp-schaften, usw.
 - Zehntensteine (Steine zur Abgrenzung von Steuerhoheit, Steuerpflicht, Steuerbefreiung)
 - Stundensteine (mit Angabe der Fussmarschstunden von Bern)
 - Spannverbotssteine (Stein an steilen Strassenstücken, mit der Inschrift, dass das Blockieren der Räder ohne unterlegten Spannschuh verboten sei)
- usw.

2.3 Im Zweifelsfalle

Es kann nicht in jedem Fall ohne eingehende Abklärungen beurteilt werden, ob es sich um erhaltenswürdige Grenzzeichen handelt oder nicht. Im Zweifelsfalle

- sind die Grenzzeichen zu erhalten.
- ist das kantonale Vermessungsamt zu konsultieren. Das Vermessungsamt wird allfällig notwendig werdende Abklärungen über die Erhaltungswürdigkeit der Grenzzeichen vornehmen bzw. durch die zuständigen Fachstellen veranlassen.

3. MASSNAHMEN

Es sind alle Massnahmen zu treffen, die der Erhaltung der historischen Grenzzeichen in ihrem heutigen Zustand, in ihrer angestammten Funktion und möglichst an ihrem angestammten Platz dienen. Bei Bedarf sind die Massnahmen mit dem kantonalen Vermessungsamt abzusprechen.

Je nach Art der auszuführenden Arbeiten im Bereiche von historischen Grenzzeichen, sind unterschiedliche Massnahmen zu treffen:

3.1 Bei Vermarkungsrevisionen

Bei Vermarkungsrevisionen / Rekonstruktionen sind die erhaltenswürdigen Grenzzeichen an ihrem angestammten Platz zu belassen. Steine sind bei Bedarf aufzurichten; der effektive Grenzpunkt ist mit einem kleinem Loch in der Mitte des Steinkopfes zu markieren.

3.2 Bei Grenzverlegungen / Grundstückszusammenlegungen

Die erhaltenswürdigen Steine sind sorgfältig auszugraben und wiederzuverwenden. Durch Zusammenlegungen überflüssig werdende Steine sind entweder

- . an möglichst naher Lage anstelle eines gewöhnlichen Marchsteines zu setzen oder
- . auszugraben, in einem gesicherten Depot aufzubewahren und bei nächster Gelegenheit an möglichst naher Lage wieder zu verwenden.

3.3 Bei Wald- und Güterzusammenlegungen

Bei Wald- und Güterzusammenlegungen werden in der Regel umfangreiche Grenzbereinigungen durchgeführt und umfangreiche Bauarbeiten ausgeführt.

Eine möglichst frühzeitige Information aller Beteiligten (Grundeigentümer, WZ- /GZ- Unternehmer, Meliorationsamt, Forstamt, Bauunternehmer, usw.) betreffend Bedeutung, Schutz und Wiederverwendung der historischen Grenzzeichen ist sehr wichtig.

Wegfallende Steine sind vor Inangriffnahme von Bauarbeiten auszugraben, in einem gesicherten Depot aufzubewahren und anlässlich der Vermarkung am ursprünglichen Standort oder möglichst nahe davon neu zu setzen.

3.4 Bei Bauarbeiten

Bei bevorstehenden Bauarbeiten im Bereiche von historischen Grenzzeichen sind die gefährdeten Grenzzeichen vor Beschädigung und Zerstörung zu schützen. Bei Bedarf sind sie vor Beginn der Bauarbeiten auszugraben, in einem gesicherten Depot aufzubewahren und anschliessend wieder zu setzen.

4. BEHANDLUNG DER HISTORISCHEN GRENZZEICHEN

Die historischen Grenzzeichen sind in ihrem heutigen Zustand zu belassen:

- Es sind weder zusätzliche Inschriften anzubringen noch sind die bestehenden Inschriften und Wappen nachzuhauen oder zu bemalen.

Ausnahme: Bei verändertem Grenzverlauf oder bei versetzten Grenzsteinen sind falsche Grenzrichtungen anzeigende Ruten zu korrigieren.

- Reinigung: Die Grenzzeichen dürfen weder mechanisch (Drahtbürste, Spachtel, Meissel) noch chemisch bearbeitet werden. Je nach Steinart werden durch unsachgemässe Behandlung die Steinsubstanz und die natürlich gebildete Schutzschicht zerstört.

5. DEFEKTE STEINE

Zerbrochene Steine können, sofern saubere, nicht zerbröckelte Bruchstellen bestehen, mit einem Spezialkleber (Zweikomponenten-Kunststoffkleber) repariert werden. Auskünfte betreffend Reparatur defekter Steine erteilt das kantonale Vermessungsamt.

6. MELDUNG / INVENTARISIERUNG

Die wertvollen historischen Grenzzeichen sollen inventarisiert werden. Dem kantonalen Vermessungsamt sind diese Grenzzeichen deshalb mit einem Punktprotokoll gemäss Beilage 1 zu melden. Den Protokollen sind nach Möglichkeit Fotos beizulegen. Die Punktprotokolle können beim kantonalen Vermessungsamt bezogen werden.

Das kantonale Vermessungsamt kartiert die historischen Grenzzeichen auf einer Deckpause zum Uebersichtsplan 1:10'000 und bewahrt die Punktprotokolle mit den Fotos auf.

Das kantonale Grenzstein-Inventar steht für wissenschaftliche Bearbeitungen, z.B. für Lizentiats- oder Dissertationsarbeiten und für weitere Interessenten zur Verfügung.

Bern, den 31. August 1989

Der Kantonsgeometer:



Schneberger

Der kantonale Denkmalpfleger:



H. von Fischer

BEILAGE 1

Beispiel eines ausgefüllten Punktprotokolles:



KANTON BERN
HISTORISCHE GRENZZEICHEN

PUNKTPROTOKOLL

Nr. 146.2/36

GRENZE / STEINTYP: *Kantonsgrenze*
(Kantons-, Gemeinde-, Eigentums-, Bistumsgrenze / Stundenstein / usw.)

Gemeinde(n): *Ruppoldsried (36) 1 Mesen (50)*

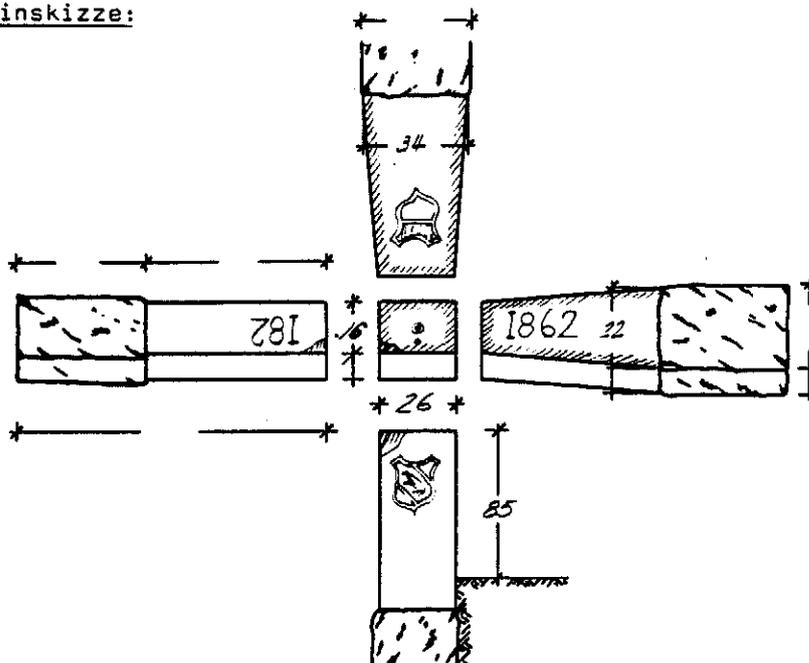
STEINBESCHRIEB:

Stein-Nr.: *182* Steinart: *Kalkstein*

Jahrzahl: *1862* Wappen: *36 / 50*

Koordinaten: Y *599.740* X *216.310*

Steinskizze:



BEMERKUNGEN: (Zustand Stein / ehemalige Bedeutung / usw.)

Stein sehr gut erhalten, Seite 36 beschädigt

Fotos Nr.: *36.1. 36.2*

AUFNAHME:

Datum: *29.08.1989* **Büro /** **Bearbeiter:**

**VERMESSUNGSAMT
DES KANTONS BERN**
Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Tel. 031 / 69.33.11

VmA BE / 1989

BEILAGE 2

Foto-Beispiele:



ehemaliger Grenzstein
Aemter Laufen-Delémont
heute Kantonsgrenzstein
Bern-Jura



ehemaliger Grenzstein
Fürstbistum Basel-
Grafschaft Nidau
heute Amtsgrenzstein
Biel-Nidau



ehemaliger Bannstein
Pieterlen-Romont
heute Amtsgrenzstein
Büren-Courtelary



ehemaliger Grenzstein
Fürstbistum Basel
heute Kantonsgrenzstein
Bern-Solothurn



Stundenstein in
Moosseedorf:
II STUNDEN VON BERN



Spannverbotsstein in der
Taubenlochschlucht:
VERBOTEN OHNE RADSCHUH
ZU SPANNEN BEY 4 FRANKEN
BUSSE
DEFENDU D'ENTRAYER
SANS SABOT